

Arbeitsvertrag für Poliere und Werkmeister (Anstellung gemäss Baukadervertrag 2008)

zwischen der

Firma: **Arbeitgeber**

und
Name und Vorname: **Geburtsdatum:**

Adresse: **AHV-Nr.:** **Arbeitnehmer**

1. Vertragsgrundlage

Als Bestandteil/Grundlage des vorliegenden Arbeitsvertrages gilt:

Der Gesamtarbeitsvertrag für Baukader (Baukadervertrag 2008) vom 18. September 2007.

Dem Arbeitnehmer ist ein entsprechendes Exemplar ausgehändigt worden.

2. Beginn und Ende sowie Tätigkeit / Funktion

Unbefristeter Arbeitsvertrag: Datum des Stellenantritts:

Die **Probezeit** beträgt drei Monate. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen gekündigt werden (Art. 5 Baukadervertrag 2008; Art. 335b OR).

Befristeter Arbeitsvertrag: Beginn: Ende oder Dauer:

Tätigkeit / Funktion:

Der Arbeitnehmer kann auch für andere seinen Fähigkeiten entsprechende Arbeiten herangezogen werden.

Pensum (wenn < 100%, dann hier den Anteil der Jahressollarbeitszeit angeben):

3. Arbeitszeit / Mehr-, Minder- und Überstunden (Art. 7, 8 Baukadervertrag 2008)

Die *wöchentliche Arbeitszeit* richtet sich nach dem massgeblichen Arbeitszeitkalendar (vgl. Art. 8.2 Baukadervertrag 2008). Übersteigt die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden, so handelt es sich um *Überstunden*, die am Ende des Folgemonats zum Grundlohn mit einem Zuschlag von 25% zu bezahlen sind (vgl. Art. 8.6.2 Baukadervertrag 2008).

4. Lohn / 13. Monatslohn (Art. 10 Baukadervertrag)

Der Arbeitnehmer bezieht

einen **Monatslohn** von CHF (brutto), zahlbar jeweils am des Monats.

einen **Stundenlohn** von CHF (brutto), zahlbar jeweils am des Monats.

13. Monatslohn: Hat das Arbeitsverhältnis während des ganzen Kalenderjahres gedauert, wird Ende des Jahres ein durchschnittlicher Monatslohn zusätzlich ausbezahlt (vgl. Art. 10.4.1 Baukadervertrag 2008); dauert das Arbeitsverhältnis kein ganzes Kalenderjahr, hat der Arbeitnehmer mit der letzten Lohnauszahlung Anspruch auf zusätzlich 8,33% des im betreffenden Kalenderjahr bezogenen massgebenden Lohnes (vgl. Art. 10.4.2. Baukadervertrag 2008).

5. Besondere Vereinbarungen

6. Weitere Bestimmungen

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Obligationenrechts und des Arbeitsgesetzes, soweit sich im Baukadervertrag keine Regelung findet.

Ort und Datum:

DIE VERTRAGSPARTEIEN

Der Arbeitgeber: Der Arbeitnehmer: